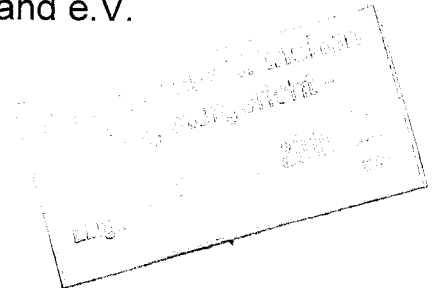




Satzung  
Bayerischer Vovinam Viet Vo Dao Verband e.V.  
Abgekürzt BVVV

**Allgemeine Bestimmungen**



**§ 1 Name, Sitz und Gebiet**

Der Verband führt den Namen „Bayerischer Vovinam Viet Vo Dao Verband e.V.“, abgekürzt (BVVV)

Der BVVV hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes München eingetragen.

**§ 2 Zweck des Vereins**

Der Bayerische Vovinam Viet Vo Dao Verband e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck des BVVV ist die Förderung des Sports, er wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Vovinam Viet Vo Dao und andere vietnamesische Kampfsportarten und Kampfkunstarten als moderne Selbstverteidigungssportart mit olympischen Bestrebungen sowie im traditionellen Sinne als Körper- und Geisteskultur zu fördern und alle dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren.
2. die BVVV-Vereine in Bayern zusammenzuschließen.
3. die Betreuung seiner Mitglieder, die Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen als Mitglied in nationalen und internationalen Organisationen.
4. die Vertretung der Sportart Vovinam Viet Vo Dao und der anderen vietnamesischen Kampfsport und Kampfkunstarten in der Öffentlichkeit in Bayern.
5. Der BVVV bekennt sich zu den ideellen Werten des Sports, sein Zweck ist nicht auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Er ist politisch, religiös, ethnisch und weltanschaulich neutral.

**§ 3** Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 4** Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den betroffenen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.



### **§ 5 Vergütungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BVVV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Den Organen des Verbandes werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig; die jeweils gültige Finanz- und Gebührenordnung ist anzuwenden.

### **§ 6 Aufgaben**

Die Aufgaben des BVVV erstrecken sich auf alle Belange des Vovinam Viet Vo Dao und anderer vietnamesischer Kampfsport und Kampfkunstarten in der Gesellschaft und bestehen insbesondere in:

1. der Erarbeitung und Förderung von Konzepten zur Weiterentwicklung und Verbreitung der Sportart Vovinam sowie anderen vietnamesischen Kampfsport und Kampfkunstarten in Theorie und Praxis
2. der Förderung des Leistungs-, Breiten und Freizeitsportes
3. der Organisation und Durchführung eines geregelten Sportbetriebes auf Grundlage der in dieser Satzung festgelegten Ordnungen
4. der Entwicklung eines geeigneten Graduierungswesens und dessen Durchführung
5. der planmäßigen Schulung und Weiterbildung von Aktiven, Trainern, Übungsleitern und Kampfrichtern auf Landesebene
6. der Förderung der allgemeinen, sportlichen und überfachlichen Jugendarbeit
7. der Präsentation durch Vorführungen wie Publikationen in der Presse, im Fernsehen und in anderen Medien
8. der Förderung der Zusammenarbeit innerhalb des Verbandes
9. der Vertretung der Vovinam-Sportinteressen sowie der anderen vietnamesischen Kampfsport und Kampfkunstarten gegenüber bayerischen und nationalen Organisationen und Behörden
10. der Verwaltung des Vermögens.

### **§ 7 Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

Der BVVV wird / ist Mitglied im Deutschen Vovinam Viet Vo Dao Verband, im Weltverband (INTERNATIONAL VOVINAM VIET VO DAO FEDERATION) und im Bayerischen Landes-Sportverband. Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung kann er Mitglied in weiteren Institutionen und Verbänden werden.

### **§ 8 Rechtsgrundlagen**

1. Rechtsgrundlagen des BVVV sind die Satzung und die Ordnungen, die die Mitgliederversammlung zur Durchführung der Aufgaben des BVVV beschließt bzw. bestätigt. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.

Der BVVV gibt sich zu diesem Zweck:

- 1.1 eine Geschäftsordnung
- 1.2 eine Finanz- und Gebührenordnung



Soweit der BVVV keine eigenen Ordnungen geschaffen werden, übernimmt der Verband die Regelungen des Deutschen Vovinam Viet Vo Dao Verbandes (Kampfrichterwesen, Prüfungswesen, Wettkampfbregeln, Jugendordnung)  
Die Ordnungen § 8 Ziff. 1.1 - 1.2 sind nicht Bestandteil der Satzung.

2. Ordnungen und ihre Änderungen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Ordnungen können durch das Präsidium vorläufig in Kraft gesetzt werden. Sie müssen in diesem Fall auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden, ansonsten verlieren sie zu diesem Termin ihre Rechtsgültigkeit.

## **§ 9 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 10 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft kann bestehen

- als ordentliches Mitglied
- als außerordentliches Mitglied
- als Ehrenmitglied

2. Als ordentliche Mitglieder können nur Vereine aufgenommen werden, die die in §2 genannten Ziele verfolgen, als gemeinnützig anerkannt und im Vereinsregister des örtlich zuständigen Amtsgerichts eingetragen sind.

3. Als außerordentliche Mitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, die an der Förderung des Vovinam Viet Vo Dao und anderen vietnamesischen Kampfsport und Kampfkunstarten gegenüber interessiert sind.

4. Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich in hervorragender Weise um den Aufbau des Vovinam Viet Vo Dao und anderen vietnamesischen Kampfsport und Kampfkunstarten gegenüber in Bayern verdient gemacht haben.

## **§ 11 Aufnahme**

Vereine beantragen die Aufnahme schriftlich. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium des BVVV unter Vorbehalt der Zustimmung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung. Mit der Aufnahme erkennen alle Mitglieder diese Satzung sowie die Ordnungen des BVVV als verbindlich an.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des auf den Aufnahmebeschluss folgenden Monats, jedoch nicht vor Zahlung der in der Finanz- und Gebührenordnung festgelegten Aufnahmegebühr.

Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, steht dem Aufnahme suchenden Verein das Recht der Anrufung der Mitgliederversammlung zu.

Außerordentliche Mitglieder können auf Vorschlag des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung aufgenommen werden.



## **§ 12 Ehrenmitglieder/Ehrenpräsidenten**

Das Präsidium kann bei besonderen Verdiensten um die Förderung des Vovinam Viet Vo Dao und anderen vietnamesischen Kampfsport und Kampfkunstarten gegenüber Ehrenmitglieder vorschlagen. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Präsidiums bei außerordentlichen Verdiensten um die Förderung des Vovinam Viet Vo Dao und anderen vietnamesischen Kampfsport und Kampfkunstarten in Bayern Ehrenmitglieder bzw. Ehrenpräsidenten ernennen. Es dürfen nicht mehr als zwei Ehrenmitglieder gleichzeitig als Ehrenpräsident fungieren.

## **§ 13 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den BVVV unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten - jeweils zum Schluss eines Geschäftsjahres.
2. durch Ausschluss aus dem Verband durch das Präsidium. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Recht auf Anrufung der Mitgliederversammlung des BVVV zu, die endgültig entscheidet.
3. durch Auflösung.

## **§ 14 Ausschließungsgründe**

Der Ausschluss von Verbands- oder Vereinsmitgliedern gemäß § 13 ist nur möglich

1. wenn die in § 16 vorgesehenen Pflichten der Mitglieder des BVVV grob verletzt worden sind
  2. wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung gröblich zuwiderhandelt
  3. wenn das Mitglied das Ansehen des BVVV schwer schädigt
  4. wenn das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen oder sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber dem BVVV im Rückstand und zweimal schriftlich gemahnt worden ist
  5. wenn das Mitglied die Gemeinnützigkeit verliert.
- Den Betroffenen ist vor Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 15 Rechte der Verbandsmitglieder**

Die Mitglieder des BVVV sind berechtigt:

1. durch ihre Delegierten nach Maßgabe der Bestimmungen über das Stimmrecht an den Beratungen und Beschlüssen der BVVV-Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen.
2. die Wahrung und Förderung ihrer Interessen durch den BVVV zu verlangen
3. die Beratung und Betreuung durch den BVVV in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen des BVVV nach Maßgabe der hierfür bestehenden Ordnungen und Bestimmungen teilzunehmen.

## **§ 16 Pflichten der Verbandsmitglieder**

Die Mitglieder des BVVV sind verpflichtet:

1. die Satzung und die Ordnungen des BVVV sowie die vom Präsidium und auf den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse zu befolgen bzw. umzusetzen.



2. nicht gegen die Interessen des BVVV und seiner Mitglieder zu handeln
3. die Zahl ihrer Mitglieder sowie die Zusammensetzung ihres Präsidiums bis zum 1.2. des laufenden Jahres zu melden und die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

### § 17 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und in der Finanz- und Gebührenordnung verankert. Mitgliedern, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind kann der Beitrag für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet das Präsidium.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Im Gründungsjahr 2010 finanziert sich der Verband über Spenden, ab 2011 werden Mitgliedsbeiträge gemäß der Finanzordnung erhoben.

### § 18 Organe

Die Organe des BVVV sind

1. die Mitgliederversammlung
2. das Präsidium

### § 19 Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des BVVV. Ihr obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen BVVV-Angelegenheiten.

Die den Mitgliedern in Angelegenheiten des BVVV satzungsgemäß zustehenden Rechte werden auf der Mitgliederversammlung durch Beschlussfassung der anwesenden Stimmberechtigten wahrgenommen.

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:

1. den Mitgliedern des BVVV-Präsidiums
2. den Delegierten der Mitgliedsvereine, die sich spätestens vor Beginn der Mitgliederversammlung durch offizielle schriftliche Bestätigung ihres Vereins auszuweisen haben.

Die Anzahl der Delegierten pro Verein richtet sich nach der zum 1.2. des laufenden Jahres erfolgten Mitgliedermeldung in folgender Staffelung:

- Jeder einzelne Verein mit weniger als 50 Mitgliedern hat eine Stimme
- Jeder einzelne Verein mit 50 und mehr Mitgliedern hat zwei Stimmen

Bei fehlender satzungsgemäßer Mitgliedermeldung ruht das Stimmrecht

3. den Ehrenmitgliedern des BVVV

Jeder Stimmberechtigte nach § 19 Abs. 1 und 3 hat eine Stimme. Das gilt auch für in doppelter Funktion Anwesende. Jeder bzw. jede Delegierte nach § 19 Abs. 2 muss Mitglied des von ihm/ihr vertretenen Vereins sein.

Die Ausübung des Stimmrechtes ist daran gebunden, dass sich das Mitglied mit seinen Beiträgen nicht im Rückstand befindet - es sei denn, das gemäß § 17 Stundung oder Erlass gewährt wurde. Stimmrechtsübertragungen von einer Stimme pro Delegierten innerhalb des Landesverbandes oder Vereins sind möglich und durch schriftliche Vollmacht des vertretenen Vereins lt. Mitgliedermeldung vor Beginn der Mitgliederversammlung nachzuweisen.

Außer den stimmberechtigten Mitgliedern haben die Kassenprüfer Rederecht.

Die Mitgliederversammlung kann weiteren Gästen Rederecht erteilen.



## § 20 Zusammentreten und Fristen

1. Eine ordentliche BVVV-Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten und/oder Vizepräsidenten mit einer Frist von 6 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
2. Anträge müssen dem Präsidium spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht sein. Antragsberechtigt sind BVVV-Mitglieder und das BVVV-Präsidium. Die Anträge müssen sämtlichen Mitgliedern des BVVV spätestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich zur Verfügung gestellt werden. Dringlichkeitsanträge können bis zur Eröffnung der Versammlung schriftlich eingebracht werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zustimmt. Dringlichkeitsanträge zur Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Präsidium nach den für ordentliche Mitgliederversammlungen geltenden Bestimmungen einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der Stimmberechtigten vertreten sind. Ist keine Mehrheit gegeben, ist erneut eine Mitgliederversammlung schriftlich einzuberufen. In der Einladung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass diese Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anwesenheit beschlussfähig ist.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer/in und dem Präsidenten/in zu unterzeichnen ist. Es ist den Mitgliedern und dem Präsidium innerhalb von 6 Wochen nach Beendigung der Mitgliederversammlung zuzustellen.

## § 21 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. über grundsätzliche Fragen des Vovinam und anderen vietnamesischen Kampfsport und Kampfkunstarten gegenüber zu beraten und zu beschließen
2. die Berichte des Präsidiums und der Kassenprüfer gegenüber entgegenzunehmen und über sie zu beraten
3. die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr zu verabschieden
4. über die Entlastung des Präsidiums zu beschließen
5. die Mitglieder des Präsidiums nach § 22 zu wählen
6. zwei Kassenprüfer zu wählen
7. den Haushaltsplan für das nächste Jahr zu beschließen
8. Festzusetzen von Beiträgen, Aufnahmegebühren und Aufwandsentschädigungen
9. Beschlussfassung über die Satzung
10. Ordnungen gem. § 8 zu beschließen
11. Anträge zu beraten und beschließen
12. über Berufungen gegen Entscheidungen des Präsidiums zu beraten und zu beschließen
13. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten zu ernennen
14. den Ort der nächsten Mitgliederversammlung festzulegen
15. die Zustimmung zu Rechtsgeschäften nach §181 BGB zu erteilen



## Präsidium

### § 22 Zusammensetzung

1. das Präsidium besteht aus:
  - a. dem/der Präsident/in
  - b. einem/einer Vizepräsident/in
  - c. dem/der Schatzmeister/in

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Präsident/in, der/die Vizepräsidenten/innen und das für Finanzmanagement zuständige Präsidiumsmitglied (Schatzmeister/in). Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

2. Das Präsidium mit Ausnahme des Ehrenpräsidenten wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Sämtliche Präsidiumsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.
3. Ein Präsidiumsmitglied darf innerhalb des Präsidiums nicht mehr als ein Amt innehaben.
4. Die Amtszeit der Mitglieder des Präsidiums endet mit Neuwahl auf der Mitgliederversammlung. Scheidet ein Mitglied im Laufe der Amtsperiode aus, so ergänzt sich das Präsidium unter Vorbehalt der Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung.

### § 23 Rechte und Pflichten des Präsidiums

Das Präsidium erfüllt seine Aufgaben nach den Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen und nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

1. Das Präsidium ist zuständig für die Beschlussfassung über Geschäftsführung und Vermögensverwaltung sowie die Verwaltung und Organisation des BVVV. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung. Es erstattet auf der Mitgliederversammlung Bericht und legt die Haushaltspläne vor. Das Präsidium tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Das Präsidium ist einzuberufen, wenn dies schriftlich fünf seiner Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Über die Sitzungen und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es ist allen Präsidiumsmitgliedern innerhalb von 2 Wochen zur Verfügung zu stellen. Beratungen des Präsidiums können auch elektronisch gemäß der technischen Möglichkeiten erfolgen, z.B. per Videokonferenz. Dies ist aber nur unter der Voraussetzung zulässig, dass alle Präsidiumsmitglieder die dazu nötigen technischen Voraussetzungen zur Verfügung haben.
2. Das Präsidium führt die Geschäfte des BVVV und verwaltet das Verbandsvermögen entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Dem Schatzmeister obliegen hierbei insbesondere die Überwachung der Einnahmen und Ausgaben und die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Jährlich hat eine Kassenprüfung stattzufinden. Der Präsident hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass der BVVV seinen steuerlichen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über den Stand der Rechtsgeschäfte des BVVV.



3. Das Präsidium kann für besondere Aufgaben Beauftragte einsetzen, insbesondere Beauftragte für:
  - Lehr- und Prüfungswesen
  - Sportbetrieb und Wettkämpfe
  - Kampfrichterwesen
  - Jugendarbeit
  - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
4. Das Präsidium hat die Mitgliederversammlung über alle wichtigen, den Verband und dessen Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu informieren und bei wichtigen Planungen und Vorhaben frühzeitig über die Ansichten und Vorstellungen des Präsidiums und über den Stand der Verhandlungen zu informieren. Die Protokolle der Präsidiumssitzungen sind den Mitgliedern auf Verlangen elektronisch per Email zuzustellen.
5. Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, an allen Sitzungen der Mitglieder teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Rederecht zu erteilen.
6. Ein Mitglied des Präsidiums kann bei grober Pflichtverletzung von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Der Abberufene kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat durch eine hierfür eigens einberufene Mitgliederversammlung prüfen lassen. Die Abberufung des Präsidenten kann nur durch eine eigens hierfür einberufene Mitgliederversammlung erfolgen und dieser Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder der Mitgliederversammlung.

#### **§ 24 Kassenprüfung und Revision**

Die gemäß § 21 gewählten Kassenprüfer übernehmen im Auftrag und im Interesse der Mitglieder Kontroll- und Überwachungsaufgaben innerhalb des Verbandes. Sie führen Ordnungsmäßig-, Zweckmäßig- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen durch.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Prüfung:

1. der laufenden Kassenvorgänge und Belege,
2. der ordnungsmäßigen Abwicklung von Geschäftsvorgängen hinsichtlich der Einhaltung der Finanzordnung
3. ob sich die Ausgaben im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums bewegen.
4. ob die vom BVVV durchgeführten Maßnahmen hinsichtlich Einnahme- und Ausgabeverhalten wirtschaftlich zu vertreten sind
5. ob die tatsächlichen Ausgaben im Einklang mit dem Haushaltsvoranschlag stehen
6. ob die Finanzmittel zum Wohle aller Mitglieder eingesetzt wurden
7. ob der BVVV seinen steuerlichen Verpflichtungen nachgekommen ist.

Im Rahmen ihrer Aufgaben erhalten der/die Kassenprüfer Einsicht in alle diesbezüglichen Unterlagen. Präsidiumsmitglieder haben die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Kassenprüfer arbeiten ehrenamtlich und müssen unabhängig sein. Den Kassenprüfern ist auf ihr Verlangen direktes Vortragsrecht vor dem Präsidium zu gewähren. Über das Ergebnis der Kassenprüfungen ist der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.





## Allgemeine Schlussbestimmungen

### § 25 Verfahren bei Wahlen und Beschlussfassungen

1. Jede nach Satzung erforderliche Wahl hat für jedes Amt einzeln und geheim durch Stimmkarte zu erfolgen. Steht für ein Amt ein Bewerber zur Verfügung, kann auf Antrag die Wahl durch Handzeichen in offener Abstimmung erfolgen.
2. Gewählt werden kann für ein Amt nur, wer persönlich anwesend ist bzw. vorher seine/ihre Zustimmung zur Übernahme des Amtes schriftlich erteilt hat. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl werden die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen zu einer Stichwahl zugelassen. Gewählt ist in der Stichwahl der Kandidat, der mehr als 50 % der Stimmen erhält.
3. Bei Wahlen ist das Präsidium nicht stimmberechtigt.
4. Beschlüsse der Organe des BVVV werden bis auf den in Ziffer 5 genannten Sonderfall mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
5. Beschlüsse über Satzung Änderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
6. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder geheim durch Stimmkarten. Auf Antrag eines anwesenden Stimmberechtigten muss geheim abgestimmt werden.
7. Beschlüsse können nur über Tatbestände gefasst werden, die in der Tagesordnung enthalten sind.
8. Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschriften aufzunehmen. Bei Abstimmungsergebnissen, denen eine Stimmenauszählung zugrunde liegt, ist das Ergebnis in der Niederschrift festzuhalten.
9. Protokollberichtigungsanträge sind innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt möglich.

### § 26 Doping

Im Bereich des BVVV ist die Verwendung von Doping-Substanzen im Sport verboten und das Doping mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen.

### § 27 Gerichtsstand

Gerichtsstand des Verbandes ist München.

### § 28 Auflösung

Die Auflösung des Verbandes kann nur mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden und auch nur auf einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung. Bei Auflösung oder Aufhebung des BVVV oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes an den Bayerischen Landes-Sportverband e.V. mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Rahmen der Förderung des Vovinam Viet Vo Dao und anderen vietnamesischen Kampfsport- und Kampfkunstarten in Bayern einzusetzen.



**Schlussbestimmung**

Die Satzung tritt mit Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.

München, den 22.06.2010

-----  
Dietmar Thom

-----  
Pham Thanh Nam

-----  
Stefan Bergler

-----  
Tran Thanh Nhat

-----  
Sergej Sokolov

-----  
Dennis Scherkamp

-----  
Charles Rohrhirsch

-----  
Susanne Wellner

-----  
René Schröder

-----  
Sabrina Unfried

-----  
Gabriel WALLNER